

► Rechtsdienstleistung

Vergütung: Ein Hochschullehrer hat viele Möglichkeiten ...

| Das Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 4a Abs. 1 RVG), ist nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar, wenn Rechtsdienstleistungen von einem Hochschullehrer erbracht werden. |

Diese Ansicht vertritt das OLG Düsseldorf (18.8.15, 24 U 161/14, Abruf-Nr. 185534) und ermöglicht deshalb dem Gläubiger neben der Option, Prozesse zu finanzieren und Inkassounternehmen zu beauftragen, auch, Rechtsdienstleister über ein Erfolgshonorar am Prozess(kosten)risiko zu beteiligen. Das Verbot von Erfolgshonoraren entspringt dem besonderen Berufsrecht der Rechtsanwälte und gelte hier nicht.

MERKE | Auf einen Hochschullehrer ist das RVG nach seinem Wortlaut im Grundsatz nicht anwendbar. Denn in § 1 Abs. 1 RVG, der den Geltungsbereich festlegt, wird diese Berufungsgruppe nicht genannt. Manche Verfahrensordnungen sehen zwar eine Prozessvertretung durch einen Hochschullehrer vor (§ 137 StPO, § 67 VwGO, § 32 BVerfGG, § 392 AO), was aber nach dem Wortlaut des § 1 RVG nicht zur Folge hat, dass auch die anwaltliche Gebührenordnung gilt. Wird in solchen Fällen nicht vertraglich vereinbart, dass das RVG gilt, gilt § 612 BGB. Es ist also auf die vertraglich vereinbarte Vergütung abzustellen, hilfsweise auf die ortsübliche.

► Sicherheiten

Kosten der Prozessbürgschaft richtig festsetzen lassen

| Die Kosten für eine Prozessbürgschaft zur Vollstreckung aus einer nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidung nach § 709 S. 1 ZPO sind Kosten der Vollstreckung i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO. |

Soll aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil zwischen den Instanzen vollstreckt werden, muss eine Sicherheit gestellt werden. Ob und in welchem Verfahren diese Kosten zu erstatten sind, war bisher streitig.

Der BGH (10.2.16, VII ZB 56/13, Abruf-Nr. 184204) entscheidet eine bisherige Streitfrage im o. g. Sinne. Mit dem Ende der Vollstreckung ist dann also ein entsprechender Festsetzungsantrag an das Vollstreckungsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat.

PRAXISHINWEIS | Die zur Abwehr der Zwangsvollstreckung aufgewendeten Kosten sind dagegen als Verfahrenskosten im weiteren Sinne anzusehen, die wie Kosten des Erkenntnisverfahrens der Kostenausgleichung durch das Prozessgericht nach § 104 ZPO zugänglich sind (BGH NJW-RR 06, 1001). Es kommt also auf die Perspektive an. Im Zweifel sollten Sie die Kosten vorsorglich nach §§ 103 ff. ZPO geltend machen. Wird dies zurückgewiesen, können Sie nach § 788 ZPO weiter agieren.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 185534

RVG nicht
anwendbar

BGH entscheidet
Meinungsstreit



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 184204

Im Zweifel nach
§§ 103 ff. ZPO
vorgehen